

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: Raiffeisenbank Westallgäu eG

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
26.116.745,00 €	5.045.550,00 €	5,18	518,00 €	6.282

Fusionpartner 2: Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
41.062.732,00 €	3.922.826,00 €	10,47	1.047,00 €	5.120

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
67.179.477,00 €	8.968.376,00 €	7,49	749,00 €	11.402

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 6.282 Mitglieder der **Raiffeisenbank Westallgäu eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 518,00 € und nach der Verschmelzung 749,00 €. Ein **Wertzuwachs von 231,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 5.120 Mitglieder der **Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 1.047,00 € und nach der Verschmelzung 749,00 €. Ein **Wertverlust von 298,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

Raiffeisenbank Westallgäu eG			Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG	
3.404.452,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	3.669.973,00 €	A)
17.666.743,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	33.469.933,00 €	B)
21.071.195,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	37.139.906,00 €	C)
5.045.550,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	3.922.826,00 €	D)
26.116.745,00 €		C) + D) = Eigenkapital ¹	41.062.732,00 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der Raiffeisenbank Westallgäu eG mit der Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG. Übertragende Genossenschaft soll die Raiffeisenbank Westallgäu eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 21.071.195,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG über. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Westallgäu eG werden automatisch zu Mitgliedern der Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG. Die Geschäftsguthaben von 5.045.550,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der Raiffeisenbank Westallgäu eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 17.666.743,00 € der Raiffeisenbank Westallgäu eG an die Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG ausgegliedert. Die Raiffeisenbank Westallgäu eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 88167 Gestratz und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 17.666.743,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der Bayerische BodenseeBank-Raiffeisen-eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der Raiffeisenbank Westallgäu eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.